

AUGUST 2024

STEUERN IM BLICK



INHALT DIESER AUSGABE

- **S.2** Grundsteuer im Bundesmodell: Erste Zweifel, aber Verfassungsmäßigkeit noch ungeklärt
- S.2 Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen
- S.2 Erbschaftsteuer: Parkhaus nicht begünstigt
- **S.2** Hochwasser: Steuerliche Entlastungen für die Betroffenen
- **S.2** Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Finale Staatenaustauschliste 2024 liegt vor
- **S.3** E-Bilanz: Aktualisiertes Datenschema veröffentlicht
- **S.3** Elektronische Rechnungen: Anwendungsschreiben liegt im Entwurf vor
- **S.3** Umsatzsteuersätze bei Hotelumsätzen: Nun ist der Europäische Gerichtshof gefragt
- **5.3** Aktualisiertes Anwendungsschreiben zur Arbeitnehmer-Sparzulage
- 5.4 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 08/2024
- **5.4** Voraussetzungen und Reichweite des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs

5.4 - Betrugs-SMS im Namen des Bundeszentralamts für Steuern im Umlauf



ALLE STEUERZAHLER

Grundsteuer im Bundesmodell: Erste Zweifel, aber Verfassungsmäßigkeit noch ungeklärt

Der Bundesfinanzhof hat in zwei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu den Bewertungsregelungen des neuen Grundsteuer- und Bewertungsrechts entschieden. Danach müssen Steuerpflichtige unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben, einen unter dem festge-

stellten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachzuweisen. Weil deswegen bereits Zweifel an der Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte bestanden, war nicht mehr zu prüfen, ob die neue Grundsteuer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Zweifeln unterliegt.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Hochwasser: Steuerliche Entlastungen für die Betroffenen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Erbschaftsteuer: Parkhaus nicht begünstigt

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

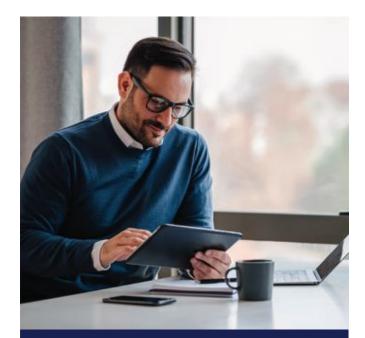
KAPITALANLEGER

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Finale Staatenaustauschliste 2024 liegt vor

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.



FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

E-Bilanz: Aktualisiertes Datenschema veröffentlicht

Unternehmen müssen den Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln. Das Bundesfinanzministerium hat nun das aktualisierte Datenschema der Taxonomien (Version 6.8) als amtlich vorgeschriebenen Datensatz veröffentlicht. Die aktualisierten Taxonomien stehen unter dem Link www.esteuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.

UMSATZSTEUERZAHLER

Elektronische Rechnungen: Anwendungsschreiben liegt im Entwurf vor

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 7 MIN.

UMSATZSTEUERZAHLER

Umsatzsteuersätze bei Hotelumsätzen: Nun ist der Europäische Gerichtshof gefragt

Die **vollständige Version**dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.



ARBEITNEHMER

Aktualisiertes Anwendungsschreiben zur Arbeitnehmer-Sparzulage

Mit der Neufassung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) wurde die Einkommensgrenze bei der Arbeitnehmer-Sparzulage auf 40.000 EUR bzw. bei der Zusammenveranlagung auf 80.000 EUR angehoben. Die erhöhten Einkommensgrenzen gelten erstmals für vermögenswirksame Leistungen, die nach 2023 angelegt werden. Das Bundesfinanzministerium (Schreiben vom 31.5.2024, Az. IV C 5 - S 2439/19/10003:005) hat nun zur Anwendung des 5. VermBG unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen Stellung genommen.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.



ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Voraussetzungen und Reichweite des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN

ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Betrugs-SMS im Namen des Bundeszentralamts für Steuern im Umlauf

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.

ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 08/2024

Steuertermine (Fälligkeit):

Umsatzsteuerzahler (Monatszahler): 12.8.2024
Lohnsteuerzahler (Monatszahler): 12.8.2024

Gewerbesteuerzahler: 15.8.2024Grundsteuerzahler: 15.8.2024

Bei der Grundsteuer kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Zahlungsschonfrist:

- 15.8.2024: Umsatz- und Lohnsteuerzahlung
- 19.8.2024: Gewerbe- und Grundsteuerzahlung

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

• 28.8.2024

Alle **Fälligkeitstermine für den August** im Detail.

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.

Kontakt

MTG Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft Haupsitz: Klubhausstraße 1 06333 Hettstedt Tel: +49 3476 814960 Wir sind für Sie auch in Aschersleben, Halle (Saale), Harzgerode, Lutherstadt Eisleben, Staßfurt und jederzeit im Web unter www.mtg-steuer.de und per Mail: info@mtg-steuer.de erreichbar.

Disclaimer

Steuern im Blick ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Steuern im Blick ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Hierfür steht Ihnen MTG Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft gerne zur Verfügung. Steuern im Blick unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft – www.iww.de. Bildnachweise: Seite 1: Galina Zhigalova - stock.adobe.com, Seite 2: Dariusz Jarzabek Fotografia, Seite 3: Milos Zivojinovic, Seite 3: qunica.com - stock.adobe.com, Seite 4: Thapana_Studio - stock.adobe.com. Gestaltung: WIADOK – Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de